

Friedhofsgebührenordnung ab 1. Mai 2021

für den Friedhof der *Kirchengemeinde*

Sankt Laurentius Ebersdorf

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Erdbestattungsplätze

- | | | |
|---------------------------------------|---------------------|-----------|
| a) für Personen über5... Jahre | (Ruhezeit 30 Jahre) | 800,00 € |
| b) für Kinder bis zu5...Jahren | (Ruhezeit 20 Jahre) | 650,00 € |
| c) pflegeleichte Erdbestattungsplätze | (Ruhezeit 30 Jahre) | 3000,00 € |

(2) Urnenbestattungsplätze

(Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) vom Nutzer zu pflegen | 650,00 € |
| b) pflegeleichte Urnenplätze | 1100,00 € |
| c) anonyme Urnenplätze | 700,00 € |
| d) Baumbestattungsplatz | 1100,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Grab pro Urne | 250,00 € |
|---|----------|

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- (1) bei Erdbestattungsplätzen pro Jahr 1/30 der Grabplatzkosten der jeweils gültigen Gebühren
- (2) bei Urnengräbern pro Jahr 1/20 der Grabplatzkosten der jeweils gültigen Gebühren

§ 6

Sondergebühren, die zu entrichten sind:

- (1) Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v.H. der jeweiligen Grabgebühr erhoben.¹
- (2) Für die Erstellung eines Streifenfundamentes durch die Friedhofsverwaltung wird eine Pauschale i.H.v. 130,00 € pro Grabplatz erhoben.
- (3) Für die vorzeitige Auflösung eines Grabplatzes wird als Platzpflegegebühr ein Betrag i.H.v. 60,00 € pro Jahr erhoben

§ 7

Kosten die im Zusammenhang mit der Beerdigung zu entrichten sind:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| (1) Nutzung der Aussegnungshalle | 100,00 € |
| (2) Kirchennutzung | 120,00 € |
| (3) Läutegebühr | 20,00 € |

§ 8

Verwaltungsgebühren, die zu entrichten sind:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| (1) Für eine Trauerfeier in Ebersdorf | 50,00 € |
| (2) Für eine Trauerfeier in Coburg | 60,00 € |
| (3) Genehmigungsgebühr für Grabstein | 40,00 € |

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf, den 11.02.2021

Der Kirchenvorstand